

II— 2265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

1039 IAB

1977 -05- 0 6

Zl. 10.000/24-Parl/77

Wien, am 4. Mai 1977 zu 11131J

An die  
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1113/J-NR/77, betreffend Wegfall des Freigegegenstandes "Kurzschrift" in den Lehrplänen der Berufsschulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 18. April 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

In der Lehrplanverordnung 1963, BGBl. Nr. 142/63, waren in den Lehrplänen B 1, B 2 für die kaufmännischen Berufsschulen Deutsch, Kurzschrift, Maschinschreiben als Pflichtgegenstände vorgesehen.

Dies beruhte auf der Tatsache, daß es damals nur einen kaufmännischen Lehrberuf gab, ganz gleich, ob der Lehrling als Verkäufer oder im Büro verwendet wurde.

Das Berufsausbildungsgesetz 1969 und die Lehrberufsliste 1969, BGBl. Nr. 375/69, brachten im kaufmännischen Bereich statt des einheitlichen kaufmännischen Grundberufes zwei reine Verkäuferberufe

- 2 -

"Einzelhandelskaufmann" und "Großhandelskaufmann" und zwei reine Büroberufe "Bürokaufmann" und "Industriekaufmann" mit ganz speziellen Berufsbildern.

Die Lehrplanreform 1976 mußte dieser Entwicklung selbstverständlich Rechnung tragen; es mußten daher für diese Lehrberufe eigene Lehrpläne erlassen werden.

Obwohl die Berufsbilder für den Einzelhandelskaufmann und den Großhandelskaufmann keine Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben vorsehen, wurden im Hinblick auf die Mobilität der Berufsschulbildung bei den Lehrplänen für diese Lehrberufe Maschinschreiben als Pflichtgegenstand (mit vermehrten Unterrichtsstunden) und Kurzschrift als Freigegegenstand vorgesehen.

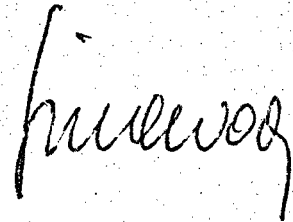
Dieser Regelung liegt die Erfahrung zugrunde, daß die im alten Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand Maschinschreiben vorgesehene Zeit zu kurz bemessen war und in der Büropraxis die Bedeutung der Kurzschrift durch die technische Entwicklung sehr stark zurückgegangen ist. Aus diesem Grunde wurde auch bei den reinen Büroberufen Bürokaufmann und Industriekaufmann der Unterrichtsgegenstand "Stenotypie und Phonotypie" geschaffen und dadurch ermöglicht, möglichst bald die Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben in einem gemeinsamen Unterrichtsgegenstand zu verwerten und so praxisnahe anzuwenden.

Im Sinne einer Sichtung und Lichtung des Lehrstoffes sowie einer praxisnahen Gestaltung des Unterrichtes wurden auch die Sachgebiete des Unterrichtsgegenstandes Deutsch bei den Lehrplänen für den Einzel- und Großhandelskaufmann in die Unterrichtsgegenstände Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Verkaufskunde und Politische Bildung

- 3 -

(Literatur und Medien in ihrer Bedeutung für die persönliche Bildung) und bei den Lehrplänen für die Lehrberufe Bürokaufmann und Industriekaufmann in die Unterrichtsgegenstände Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Sprachpflege und Politische Bildung aufgenommen.

Im übrigen darf festgestellt werden, daß bereits in der Entstehungsphase der neuen Lehrpläne ein eigenes Kontaktkomitee "Handel" gebildet wurde, in dem die Vorschläge eingehend beraten wurden und in dem die Bundessektion Handel maßgebend vertreten war. Die neuen Lehrpläne fanden sowohl im Kontaktkomitee als auch im Begutachtungsverfahren einhellige Zustimmung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hüllerwog', is written on the right side of the page.